**Amt für Schule**, 03.11.2026, 2343
400.13, Pg

Stadt Bielefeld
Amt für Schule

**Gremium**
**An die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die Sitzung am 04.11.2026** – öffentlich

**Thema:**

**Anfrage Grüne Ratsfraktion vom 23.10.2026 an den Jugendhilfeausschuss**
Drucksachen-Nr.: 2238/2025-2030

**Antwort der Verwaltung:**
*Welche Möglichkeit hat die Stadt Bielefeld bei Kindern, die nach der Sprachstandsfeststellung (Delfin 4) als sprachförderbedürftig eingestuft werden, zu gewährleisten, dass diese Kinder eine angemessene Sprachförderung angeboten bekommen und diese auch regelmäßig wahrgenommen wird?*

Das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – weist den Kindern, bei denen ein erhöhter Sprachförderbedarf festgestellt wurde, möglichst wohnortnahe Plätze in Familienzentren oder plusKITAs zu. Dabei werden eine ausgewogene Verteilung auf die Einrichtungen sowie die verfügbaren Platzkapazitäten berücksichtigt. Möglichst vielen Kindern wird damit der Zugang zu einem regulären Kita-Platz mit zusätzlichem Sprachförderangebot ermöglicht.
Das Schulamt informiert die Familien über die zugewiesene Einrichtung und verpflichtet sie, mit ihren Kindern das Sprachförderangebot wahrzunehmen.

**Auskünfte zur rechtlichen Verpflichtung und zu möglichen Bußgeldern erteilt das Schulamt:**

Das Schulamt für die Stadt Bielefeld als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde verpflichtet nach § 36 Abs. 2 SchulG die Erziehungsberechtigten der zu fördernden Kinder zu einer Anmeldung in der vom Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – ermittelten wohnortnahen Einrichtung (Familienzentrum oder plusKITA), in der das Sprachförderangebot für das jeweilige Kind umgesetzt wird.

**Zusatzfrage 1**
*Welche städtische Instanz hält wie nach, ob die angebotene und verpflichtende Sprachförderung von den Kindern und ihren Eltern wahrgenommen wird?*

Das Schulamt für die Stadt Bielefeld reagiert bei Nichtteilnahme auf die Meldungen aus den entsprechenden Kindertageseinrichtungen gemäß § 126 SchulG NRW und leitet ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ein.

Eltern, die nicht sicherstellen, dass ihr Kind den verpflichtenden Sprachförderkurs regelmäßig besucht, handeln ordnungswidrig. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Zuständig für die Verfolgung und Ahndung sind die Schulaufsichtsbehörden.

**Zusatzfrage 2:**
*Mit welchen Maßnahmen will die Verwaltung die personellen, räumlichen und organisatorischen Herausforderungen bei der Umsetzung der verpflichtenden Sprachförderung in ABC-Klassen bewältigen?*

**Antwort des Schulamtes:**
Mit dem Gesetz zur Einführung schulischer Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz (18. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 21. Juli 2026 (in Kraft getreten am 01.08.2026) hat das Land Nordrhein-Westfalen die rechtlichen Grundlagen für die sogenannten „ABC-Klassen“ geschaffen. Das Gesetz verwendet hierfür den Begriff „schulische Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz“.
Nach § 36 Abs. 3 SchulG NRW stellt die Schule künftig im Rahmen der Schulanmeldung fest, ob ein Kind über die für die Mitarbeit im Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. Ist dies nicht der Fall, wird das Kind zum Besuch eines schulischen Vorkurses im Jahr vor der Einschulung verpflichtet.
Diese Verpflichtung gilt gemäß § 36 Abs. 6 SchulG NRW erstmals für Kinder, die ab dem 1. August 2029 schulpflichtig werden. Die ersten verpflichtenden Vorkurse werden damit im Schuljahr 2028/29 durchgeführt.
Die konkrete Umsetzung kann derzeit noch nicht abschließend geplant werden. Das Land wird die Einzelheiten insbesondere zum Verfahren der Einrichtung, der Umsetzung und zur Festlegung des Durchführungsortes noch durch eine Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 9 SchulG NRW regeln. Diese liegt derzeit noch nicht vor.

Die Schulrätin Frau Clausen hat eine Arbeitsgruppe einberufen, an der das Amt für Schule und das Jugendamt beteiligt sind, um frühzeitig eine adäquate Prozessarchitektur zur Bewältigung der neuen internen und übergreifenden Aufgaben in den unterschiedlichen Ämtern und deren Abteilungen zu schaffen. Es ist geplant, den politischen Gremien im Frühjahr 2027 erste detaillierte Einblicke in diese strukturellen Entscheidungs- und Planungsprozesse zu geben.

i.A.
gez. Beckmann
Amtsleitung